

10.4

Satzung der Stadt Güstrow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) vom 01.06.1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14.03.2005, beschließt die Stadtvertretung Güstrow am 22.06.2005 folgende Satzung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Güstrow erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Soweit Rahmensätze für eine Gebühr vorgesehen sind, ist die Höhe der Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung von Zeit und Maß des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

§ 2 Gebührenbefreiung / Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist
 2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
 3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen
 4. Amtshandlungen, die sich aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ergeben
 5. Amtshandlungen in Gnadensachen und Dienstaufsichtsbeschwerden
 6. Kostenentscheidungen
 7. Zahlung von Unterstützung und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen, Nachweise der Bedürftigkeit
 8. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 9. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Von Gebühren sind befreit
 1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs.1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

- (3) Keine Gebühr wird erhoben bei Unzuständigkeit der Behörde und bei Zurücknahme eines Antrages, sofern die sachliche Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (4) Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind zulässig, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 3 Auslagen

- (1) Besonders bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik
 - Kosten für Zeugen und Sachverständige
 - Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre.
Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme eines Antrages.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird einen Monat nach Erlass des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 01.07.1996 außer Kraft.

Güstrow, 23.06.2005


Arne Schuldt

Bürgermeister



**Anlage zur Satzung
der Stadt Güstrow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Gebührentarife

1.	Abschriften und Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A5	1,00 Euro
1.1.2.	im Format DIN A4	2,00 Euro
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachkosten entstehen, kann der Gebührensatz nach dem Maße des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00 Euro
1.2.	Vervielfältigungen	
1.2.1.	Fotokopier- und ähnliche Geräte	
1.2.1.1.	bis zum Format DIN A4	0,15 Euro
	doppelseitig	0,30 Euro
	bei Begründungen zu Bebauungsplänen über 20 Seiten, doppelseitig	0,20 Euro
1.2.1.2.	im Format DIN A3	0,30 Euro
	doppelseitig	0,60 Euro
1.2.1.3.	im Format DIN A2	0,60 Euro
1.2.1.4.	im Format DIN A1	1,20 Euro
1.2.1.5.	im Format DIN A0	2,40 Euro
1.2.1.6.	Ist das Format größer als DIN A0 errechnet sich die Gebühr aus dem entsprechenden Vielfachen.	
1.2.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) in einer Stückzahl bis zu 10 Stück (schwarz-weiß)	
1.2.2.1.	im Format DIN A4 je Seite	1,00 Euro
1.2.2.2.	im Format DIN A3 je Seite	2,00 Euro
1.2.2.3.	Bei höheren Stückzahlen sind Vervielfältigungen über Kopierer vorzunehmen. Es gelten dann die Gebühren wie unter Pkt. 1.2.1. aufgeführt.	
1.2.3.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) in Farbe	
1.2.3.1.	im Format DIN A4 je Seite	2,00 Euro
1.2.3.2.	im Format DIN A3 je Seite	4,00 Euro
1.2.3.3.	im Format DIN A2 je Seite	8,00 Euro
1.2.3.4.	im Format DIN A1 je Seite	16,00 Euro
1.2.3.5.	im Format DIN A0 je Seite	32,00 Euro
1.2.4.	Ausschnitte aus überformatigen Vorlagen (Karten, Risse, Pläne)	
	- je Stück Format DIN A4	1,50 Euro
	- je Stück Format DIN A3	2,50 Euro

2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	1,50 Euro
2.2.	Beglaubigung von Abschriften	
2.2.1.	je Seite des ersten Exemplars	2,00 Euro
2.2.2.	je Seite von weiteren Exemplaren	1,00 Euro
2.3.	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden sowie Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpost-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdruckes zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,50 Euro 2,00 Euro
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tariffzahlen zu erheben sind)	2,50 – 100,00 Euro
2.4.1.	Zweitstücke (Ersatz) von Lohnsteuerkarten	5,00 Euro
2.4.2.	Bescheinigung über nicht ausgestellte Lohnsteuerkarten	2,50 Euro
3.	Eheschließungen, die auf Wunsch der Brautpaare in den Außenstellen des Standesamtes Güstrow (Gutshotel Groß Breesen und Hotel „Kurhaus am Insee“) durchgeführt werden	jeweils 100,00 Euro
4.	Akteneinsicht	
4.1.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einem anderen Gebührentarif keine Gebühren vorgesehen sind, nach zeitlichem Aufwand je angefangene halbe Stunde (ausgenommen sind Archivalien; siehe auch Gebührensatzung für Stadtarchiv)	15,00 Euro
4.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen, nach zeitlichem Aufwand je angefangene halbe Stunde	15,00 Euro
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	5,00 Euro

6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter	13,00 Euro
6.1.	Genehmigungen und Stellungnahmen nach BauGB, Bescheinigungen zur Vorlage bei öffentlichen Einrichtungen für jede angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter	13,00 Euro
6.2.	örtliche Ermittlungen durch den Außendienst auf Antrag des Ersuchenden je Betroffener	13,50 Euro
6.3.	Statistik der Einwohner je Stadtteil	30,00 Euro
6.4.	Statistik über Einwohner ohne besondere Gliederung	11,00 Euro
6.5..	Statistiken / Adresslisten über Einwohner (zahlenmäßig oder namentlich) innerhalb bestimmter Gebiete, je angefangene halbe Stunde	11,00 Euro
7.	Vermögensverwaltung	
7.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen jeweils	30,00 Euro
7.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter jeweils	35,00 Euro
7.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 7.1. und 7.2. fallen jeweils	30,00 Euro
7.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB jeweils	35,00 Euro
7.5.	Ausstellung von Teilungsgenehmigungen bzw. Negativzeugnissen nach § 19 BauGB jeweils	25,00 Euro
7.6.	Zustimmungserklärungen zur Verlegung von Leitungen jeweils	35,00 Euro
7.7.	Vergabe von Hausnummern je angefangene halbe Stunde	15,00 Euro
8.	Ersatzstücke für Hundesteuermarken	2,60 Euro
9.	Feststellungen aus Konten und Akten einschl. Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00 Euro

10.	Weitergabe von digitalen Daten (z.B. aus der Stadtgrundkarte), Berechnung je nach Qualität und qm, mindestens	30,00 Euro
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	13,00 Euro
12.	Gebühren für Bescheinigungen nach EStG §§ 7h, 10f und 11a, nach zeitlichem Aufwand, je angefangene halbe Stunde	15,00 Euro
13.	Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	
13.1.	Erstellen und Änderung der Entwässerungsgenehmigung	53,00 Euro
13.2.	Abnahme der Abwasseranlage	27,00 Euro
13.3.	Sonstige Prüfmaßnahmen (z.B. Besichtigung best. Abwasseranlagen)	101,00 Euro
13.4.	Genehmigung zur Einleitung von Fremdwasser	150,00 Euro
14.	Erteilung der Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) - bei kleinen und mittleren Baumaßnahmen - bei großen Baumaßnahmen nach zeitlichem Aufwand, je angefangene halbe Stunde	10,00 – 102,00 Euro 13,00 Euro
15.	Erteilung von Genehmigungen für Aufgrabungen einschl. Zufahrtsgenehmigungen, für jede angefangene halbe Stunde	15,00 Euro
16.	Ausnahmegenehmigungen nach § 7 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Güstrow, Erteilung von Genehmigungen für Baum- bzw. Gehölzabnahmen sowie gravierende Rückschnitte an geschützten Gehölzen und Bäumen, nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde je Mitarbeiter	13,00 Euro

17.	Gebühren des Baubetriebshofes	
17.1.	Zerkleinern von Baum- und Gehölzschnitt in Kleingartenanlagen durch den Baubetriebshof, Benutzergebühren je angefangene halbe Stunde	26,00 Euro
17.2..	Gefahrgutbeseitigung auf öffentlichen Straßen (z.B. Öls Spuren)	
	- Großkehrmaschine	30,00 Euro / Std.
	- Kleinkehrmaschine	22,00 Euro / Std.
	- je Transportfahrzeug	12,00 Euro / Std.
	- je Arbeitskraft	21,00 Euro / Std.
17.3.	Sicherstellen von herrenlosen Tieren	
	- je Transportfahrzeug	12,00 Euro / Std.
	- je Arbeitskraft	22,00 Euro / Std.
17.4.	Unterbringung und Betreuung von Tieren	
	- je Tier	10,00 Euro / Tag
17.5.	Sicherstellen von Fundsachen	
	- je Transportfahrzeug	12,00 Euro / Std.
	- je Arbeitskraft	22,00 Euro / Std.
17.6.	Beseitigung von Plakaten und nicht genehmigter Werbung	
	- je Plakat	5,00 Euro
17.7.	Für Sicherungsmaßnahmen an einsturzgefährdeten Gebäuden und öffentlichen Anlagen, für nicht vorhersehbare Arbeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (z.B. Beseitigung wilder Müllkippen) sowie bei Arbeiten für Dritte wird nach Aufwand je angefangene Stunde abgerechnet:	
	- Kleinkehrmaschine	22,00 Euro / Std.
	- Großkehrmaschine	30,00 Euro / Std.
	- Multicar oder Kleintransporter	15,00 Euro / Std.
	- Transportfahrzeug	12,00 Euro / Std.
	- LKW mit Ladekran	27,00 Euro / Std.
	- Hebebühne	15,00 Euro / Std.
	- je Arbeitskraft	22,00 Euro / Std.
17.8.	Für den Einsatz von Verkehrszeichen und Absperrmaterial gelten folgende Tagessätze:	
	- Schrankenständer	1,00 Euro / Stck. / Tag
	- Absperrschranke 1,50 m	2,00 Euro / Stck. / Tag
	- Absperrschranke 2,50 m	4,00 Euro / Stck. / Tag
	- Schaftröhr	1,00 Euro / Stck. / Tag
	- Bakenblatt - doppelseitig	2,00 Euro / Stck. / Tag
	- Fußplatte	2,00 Euro / Stck. / Tag
	- Lampe - Warnlicht	1,00 Euro / Stck. / Tag
	- Verkehrszeichen	3,00 Euro / Stck. / Tag
	- Zusatzschild	2,00 Euro / Stck. / Tag
	- Bauzaun	1,00 Euro / Stck. / Tag


17.9.	Für den Einsatz im Winterdienst:	
	- Kleinkehrmaschine	24,00 Euro / Std.
	- Multicar oder Kleintransporter	17,00 Euro / Std.
	- Transporter	14,00 Euro / Std.
	- je Arbeitskraft	21,00 Euro / Std.

**Satzung der Stadt Güstrow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Beschluss-Nr.	Beschluss vom	Anzeige vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung	In-Kraft-Treten am
VI/0189/05	22.06.2005	28.06.2005	-	Stadtanzeiger Juli/August 2005	02.07.2005


Schuldt
Bürgermeister




Camin
SB